

EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION

ARMENIEN, KASACHSTAN, KIRGISISTAN, RUSSISCHE FÖDERATION, WEIßRUSSLAND

Beschluss vom 18. Juni 2010 Nr. 318 über die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne in der Eurasischen Wirtschaftsunion

(Reshenie ot 18 ijunija 2010 g. No 318 ob obespechenij v Jevrazijskom ekonomicheskom sojuze)

Quelle: <https://docs.eaeunion.org/ru-ru>

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen,
Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 28.02.2025)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M23 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2024 Nr. 77
- M22 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2023 Nr. 21
- M21 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2022 Nr. 14
- M20 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2021 Nr. 133
- M19 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2021 Nr. 93
- M18 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2021 Nr. 22
- M17 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2021 Nr. 27
- M16 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2020 Nr. 92
- M15 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2020 Nr. 63 (Verbringen)
- M14 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2017 Nr. 10
- M13 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2016 Nr. 154
- M12 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2016 Nr. 155
- M11 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2016 Nr. 36
- M10 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2016 Nr. 8
- M9 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2014 Nr. 93
- M8 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2014 Nr. 25
- M7 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2013 Nr. 50
- M6 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2013 Nr. 43
- M5 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion 2012 Nr. 73
- M4 Beschluss der Kommission der Zollunion 2011 Nr. 894
- M3 Beschluss der Kommission der Zollunion 2011 Nr. 859
- M2 Beschluss der Kommission der Zollunion 2011 Nr. 528
- M1 Beschluss der Kommission der Zollunion 2010 Nr. 454

BESCHLUSS

vom 18. Juni 2010

Nr. 318

Sankt Petersburg

über die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne in der ► M10 Eurasischen Wirtschaftsunion ◀

Die Kommission der ► M10 Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ hat folgendes beschlossen:

1. Verabschiedung der

- Liste der geregelten Erzeugnisse (geregelt Sendungen, geregelte Gegenstände, geregelte Waren), die an der Zollgrenze der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ und im Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) unterliegen (im weiteren Liste der geregelten Erzeugnisse, Anhang 1),
 - Verordnung über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ (Anhang 2),
 - Verordnung über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) im Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ (Anhang 3).
2. Die Regierungen der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation wenden die Liste der geregelten Erzeugnisse ab dem 1. Juli 2010 an.
3. Die zuständigen Stellen der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation sind ab dem 1. Juli 2010 verantwortlich für die Durchführung der:
- Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ gemäß Anhang 2 des vorliegenden Beschlusses,
 - Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) im Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ gemäß Anhang 3 des vorliegenden Beschlusses.
4. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Mitglieder der Kommission der ► M10 Eurasischen Wirtschaftsunion ◀:

**Der Republik
Weißrussland**
A. Kobjakov

**Der Republik
Kasachstan**
U. Shukejev

**Der Russischen
Föderation**
I. Shuvalov

Liste der geregelten Erzeugnisse (geregelte Sendungen, geregelte Gegenstände, geregelte Waren), die an der Zollgrenze der ► M10 Eurasischen Wirtschaftsunion und im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) unterliegen

VERABSCHIEDET DURCH

Beschluss der Kommission der ► **M10**
Eurasischen Wirtschaftsunion ◀
Nr. 318 vom 18. Juni 2010

(in der Fassung des Beschlusses der
Kommission der ► **M10** Eurasischen
Wirtschaftsunion ◀

Nr. 454 vom 18. November 2010

Bezeichnung	Code ► M10 TN VED EAES ◀ *
-------------	-------------------------------

I. Geregelte Erzeugnisse (geregelte Sendungen, geregelte Gegenstände, geregelte Waren) mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko

Milben und Nematoden, lebend für wissenschaftliche Zwecke	► M3, M10 ex 0106 41 000 8 und ex 0106 49 000 1 ◀
Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212	0601
► M16 Sets oder Kits zur Anzucht von Pflanzen, die Samen und Substrat, jedoch keine Erde, enthalten	ex 0601, ex 0703, ex 1209 ◀
Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Edelreiser; ► M19 Pilzmyzel ◀	0602 ► M19 — ◀
Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0603 11 000 0 – ► M13, 14 0603 19 700 0 ◀
Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet	ex 0603 90 000 0
Weihnachtsbäume	► M3 0604 20 200 0 ◀
Zweige von Nadelgehölzen	► M3 0604 20 400 0 ◀
Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet, nicht weiter bearbeitet	► M3 ex 0604 20 900 0, 0604 90 910 0 ◀
Kartoffeln, frisch oder gekühlt	0701
Tomaten, frisch oder gekühlt	0702 00 000

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt	0703
Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt	0704
Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	0705
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	0706
Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	0707 00
Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	0708
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	0709
Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), Hybriden zur Aussaat	0712 90 110 0
Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	0713
Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt oder getrocknet, auch in Stücken, zum menschlichen Verzehr von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten; Mark des Sagobaums	ex 0714
Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0801
Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0802
Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	► M5 0803 ◀
Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	0804
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	0805
Weintrauben, frisch oder getrocknet	0806
Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch	0807
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	0808
Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch	0809
Anderer Früchte, frisch	0810
Früchte, getrocknet, ausgenommen Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels	0813

Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	ex 0901 11 000 ex 0901 12 000
Weizen und Mengkorn	1001
Roggen	► M3 1002 ◀
Gerste	► M3 1003 ◀
Hafer	► M3 1004 ◀
Mais	1005
Reis	1006
Körner-Sorghum	► M3 1007 ◀
Buchweizen, Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide	1008
Mehl von Weizen oder Mengkorn	1101 00
Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn	1102
Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide	1103
Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	1104
Mehl, fein und grob gemahlen und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Warenposition 0713	1106 10 000 0
Malz, auch geröstet	1107
Sojabohnen, auch geschrotet	► M3 1201 ◀
Erdnüsse, weder geröstet noch anderweitig verarbeitet, auch geschält, auch geschrotet	1202
Kopra	1203 00 000 0
Leinsamen, auch geschrotet	1204 00
Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet	1205
Sonnenblumensamen, auch geschrotet	1206 00
Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	1207
Mehl, fein oder grob gemahlen, von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl	1208
Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat	1209
Pflanzen und deren Teile (einschließlich Samen und Früchte), zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	1211 (ex 1211 30 000 0, 1211 40 000 0)

Zuckerrübe	1212 91
Früchte des Johanniskrautbaums, einschließlich Samen	► M3 1212 92 000 0, 1212 99 410 0, 1212 99 490 0 ◀
Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen, ► M21 Mangofrüchten (<i>Mangifera indica</i> L.) ◀ und deren ► M10 nicht geröstete ◀ Kerne; ► M21 nicht geröstete ◀ Wurzeln von <i>Cichorium intybus sativum</i>	► M21 ex 1212 94 000 0, ex 1212 99 950 ◀
Stroh oder Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst (nicht in Pellets)	ex 1213 00 000 0, ► M3 ex 1401 90 000 0 ◀
Steckrübe, Futterrübe, Mangold, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupine, Wicken und ähnliche Futtermittel, nicht in Pellets	ex 1214
Kakaobohnen, ganz oder zerkleinert, roh oder geröstet	1801 00 000 0
Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	1802 00 000 0
Kleie, Absiebreste, Mischreste und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Formen der Bearbeitungen von Brotgetreide und Hülsenfrüchten, nicht in Pellets	ex 2302
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Pflanzenölen oder -fetten, auch gemahlen, nicht in Pellets	ex 2304 00 000
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen, nicht in Pellets	ex 2305 00 000 0
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305, auch gemahlen, nicht in Pellets	ex 2306
Erde und Boden	► M3, M8 ex 2530 90 000 9, ◀ ► M20 ex 3824 99 960 8 ◀
Torf (einschließlich Torfstreu), auch gepresst	2703 00 000 0
Lebende phytopathogene Bakterien, Viren, nur für wissenschaftliche Zwecke	► M20 ex 3002 49 000, ex 3002 59 000 0, ► M23 ex 3002 90 800 0 ◀ ◀
Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, chemisch unbehandelt, durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	3101 00 000 0
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	► M13 4401 11 000, 4401 12 000 ◀
Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln von Nadelbäumen	4401 21 000 0

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln von Laubbäumen	4401 22 000 0
Sägespäne und Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst	► M20 4401 41 000 0, 4401 49 000 0 ◀
Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder ► M3 zwei- oder vierseitig grob ◀ zugerichtet	ex 4403 (ausgenommen ► M13 4403 11 000, 4403 12 000 ◀)
Holz für Fassreifen; Holzpfähle gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet, jedoch weder gedrechselt, gebogen oder noch anders bearbeitet, das zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeugstielen oder –griffen und dergleichen verwendet wird; Holzspan und dergleichen	ex 4404
Rinde von Holz	► M13 ex 1404 90 000 8 ex 4401 39 900 0, ◀ ► M20 ex 4401 49 000 0 ◀
Bahnschwellen aus Holz, nicht getränkt	► M13 4406 11 000 0, 4406 12 00 0 ◀
Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, auch geschliffen, an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	4407
Schnittholz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, ausgenommen mit Farbe, Beizmittel, Holzschutzmittel und anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz	ex 4409
Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, Kabeltrommeln aus Holz, Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz, Palettenaufsatzwände aus Holz (für den Bau von Boxpaletten), nur Verpackungsmaterial als Ware oder deklariert als eigenständige Einheit	ex 4415
Verschalungen für Betonarbeiten, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmittel und anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz	ex 4418 40 000 0
Zoologische und botanische Sammlungen	► M20 ex 9705 22 000 0, ex 9705 29 000 0 ◀

II. Geregelt Erzeugnisse (geregelt Sendungen, geregelte Gegenstände, geregelte Waren) mit niedrigem pflanzengesundheitlichem Risiko

Mehl und Abfälle von Vogelfedern oder Federteilen davon	ex 0505 90 000 0
Mehl und Abfälle von Knochen und Stirnbeinzapfen	ex 0506 90 000 0
Speisezwiebeln, getrocknet, ganz, in Scheiben oder Stücken geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0712 20 000 0
Pilze, getrocknet, ganz, in Scheiben oder Stücken geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0712 31 000 0 0712 32 000 0 0712 33 000 0 ► M20 0712 34 000 0, ◀ 0712 39 000 0
Anderes Gemüse, Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0712 90 (ex 0712 90 110 0)
Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert, ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	ex 0901 21 00
Kaffee, geröstet, entkoffeiniert, ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	ex 0901 22 000
Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0901 90 100 0
Grüner Tee (nicht fermentiert), ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	0902 10 000 0902 20 000 0
Schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	ex 0902 30 000 0902 40 000 0
Mate- oder Paraguaytee, ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	0903 00 000 0
Gewürze, ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel**	ex 0904-0910
Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Stuhlrohr, Binse, Weide, Raffiabast), ausgenommen gereinigt, gebleicht oder gefärbt	ex 1401
Baumwoll-Linters	1404 20 000 0
Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendet werden (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), in Strängen oder Bündeln Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Färben und Gerben verwendet werden	► M6 ex 1404 90 000 ◀
Tapioka, ausgenommen granuliert	ex 1903 00 000 0
Zusammengesetzte Würzmittel	ex 2103 90 900 9

Eicheln und Rosskastanien	ex 2308 00 400 0
Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, die organisches Cholinchlorid ► M16 auf organischer Basis ◀ enthalten	► M13 ex 2309 90 960 1, ex 2309 90 960 9 ◀
Andere Zubereitungen auf organischer Basis von der zur Fütterung verwendeten Art, nicht in Pellets	► M13 ex 2309 90 960 9 ◀
Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	2401
Henna und Basma (nicht abgepackt für den Einzelhandel)	M10 ex 3203 00 100 9 ◀
Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern (gekocht oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, außer denen, die durch Anmerkung 1b oder 1c zur Gruppe 41 des ► M5 einheitlichen Warenverzeichnisses für die Außenhandelstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ ausgenommen sind	ex 4101 ex 4102 ex 4103
► M5 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke höchstens 6 mm, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz ◀	ex 4408
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz	ex 4416 00 000 0
Fenster, Fenstertüren, Rahmen, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmitteln und anderen und Konservierungsmitteln behandeltes Holz	► M20 ex 4418 11, ex 4418 19 000 0 ◀
Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und –schwelle, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz	► M20 ex 4418 21, ex 4418 29 000 0 ◀
Schindeln ("shingles" und "shakes"), ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln, Holzschutzmitteln und anderen und Konservierungsmitteln behandeltes Holz	ex 4418 50 000 0
Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden, ausgenommen mit Farbe, Beizmitteln oder Konservierungsmitteln behandelt; Matten,	ex 4601

Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen, ausgenommen mit Farbe, Beizmittel, Holzschutzmittel und anderen Konservierungsmitteln behandelt	
Korbmacher- und Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt, ausgenommen mit Farbe, Beizmittel oder Konservierungsmitteln behandelt; Waren aus Luffa, ausgenommen mit Farbe, Beizmittel, Holzschutzmittel und anderen Konservierungsmitteln behandelt	ex 4602
Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	4808 10 000 0
Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	ex 4819 10 000 0
Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	5001 00 000 0
Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5003 00 000 0
Schweißwolle, nicht gewaschen, nicht gekrempelt noch gekämmt	5101 11 000 0
Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	5102
Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht karbonisiert	5103 10 100 0
Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt	5201 00
Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5202
Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5301
Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5302
Jute und andere textile Bastfasern (außer Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5303
Kokosfasern, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5305 00 000 0

Anmerkung: Nur Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko müssen bei der Einfuhr in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ und bei Verbringung innerhalb der ► **M10** Mitgliedstaaten ◀ der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein.

* Bei der Verwendung der vorliegenden Liste, sind sowohl der Code TN VED EAES [Warenverzeichnis für die Außenhandelstätigkeit der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀] als auch die Warenbezeichnung zu berücksichtigen.

** Unter einer Einzelhandelsabpackung versteht man eine Abpackung, die mit dem Erzeugnis direkt an den Verbraucher abgegeben wird und als unteilbare Wareinheit gilt, die nicht für den selbständigen Transport bestimmt ist und begrenzt ist in Bezug auf Menge, Volumen und Umfang (Metall-, Glas- und Plastgefäße, Pakete aus laminiertem thermoverschweißtem Material auf der Grundlage von Aluminiumfolie und metallbeschichtet, Vakuumabpackungen, hermetisch abgeschlossene Pakete aus festem Papier).

VERABSCHIEDET durch
Beschluss der Kommission der ► **M10**
Eurasischen Wirtschaftsunion ◀
Nr. 318 vom 18. Juni 2010

VERORDNUNG
über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der
► M10 Eurasischen Wirtschaftsunion ◀

I Anwendungsgebiet

► **M10-1.1** ...[Zweck] ◀

1.2 Vorliegende Verordnung legt das Verfahren der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) fest:

- 1) für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀, die in der Liste der geregelten Erzeugnisse (geregelt Sendungen, geregelte Gegenstände, geregelte Waren) genannt sind, die an der Zollgrenze der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ und im Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) unterliegen und ► **M10** die gemäß Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010 verabschiedet wurde (im weiteren "Geregelte Erzeugnisse, Liste der geregelten Erzeugnisse" genannt) ◀;
- 2) für die Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ ► **M2** ——. ◀

1.3 Vorstehende Verordnung ist bindend für die Exekutivorgane der ►-Mitgliedstaaten der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ (im weiteren „► **M10** die Mitgliedstaaten ◀“ genannt), deren zuständige Stellen, Stellen der örtlichen Selbstverwaltung, juristische Personen jeglicher organisatorischer und Rechtsformen, ► **M18** natürliche Personen ◀, einschließlich Einzelunternehmer, deren Tätigkeit mit der Erzeugung, Aufbereitung, Verarbeitung, Beförderung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verwendung geregelter Erzeugnisse verbunden ist.

Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) für geregelte Erzeugnisse, die für diplomatische Vertretungen, Konsulate, andere amtliche Vertretungen anderer Staaten, internationale Organisationen, die sich auf dem Gebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ befinden, das Personal solcher Vertretungen, Einrichtungen und Organisationen eingeführt werden, sowie für geregelte Erzeugnisse, die für den persönlichen Gebrauch einzelner Gruppen ausländischer Bürger, die Vorteile, Privilegien und (oder) Immunität gemäß internationaler Rechtsprechung genießen, ► **M7** u. a. auch für die Durchführung internationaler Ausstellungen, ◀ bestimmt sind, erfolgt gemäß vorliegender Vereinbarung, sofern nichts anderes in internationalen Verträgen der ► **M10** Mitgliedstaaten ◀ vorgesehen ist.

1.4 ► **M7, 10**... ◀

II Termini und Definitionen

▼ **M10** 2.1 Im Sinne der vorstehenden Verordnung werden die Termini wie folgt verwendet:

"Einfuhr" – Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion;

"Zurückweisung" – Ausfuhr geregelter Erzeugnisse, die in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion eingeführt wurden, aus dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion auf Anordnung eines Bediensteten der zuständigen Stelle;

"Ausfuhr"...

"Befall (Kontamination)" – Auftreten eines Quarantäneschadorganismus an geregelten Erzeugnissen;

► **M18** "~~Quarantäneschädlinge~~"...; ◀

► **M14** "Pflanzenquarantäne(Versuchs)labor" – Spezialeinrichtung, die zur zuständigen Stelle oder zu der zuständigen Stelle unterstellten Einrichtungen oder... gehört und über die Fachkräfte und technischen Mittel verfügt, die für die Untersuchung des Pflanzenquarantänestatus von Proben geregelter Erzeugnisse (Sendungen, Gegenstände, Waren) verfügt. ◀

"Pflanzenquarantäneanforderungen – Anforderungen, die zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne gemäß den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und deren Gesetzgebung festgelegt wurden, an den pflanzengesundheitlichen Status geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt sind, die Verpackung geregelter Erzeugnisse und Kennzeichnung dieser Verpackung, Verfahren zum Verbringen geregelter Erzeugnisse, die Ausweisung möglicher Ankunftsorte im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion und Bestimmungsorte sowie an die Anwendung von Maßnahmen zur vorbeugenden Behandlung geregelter Erzeugnisse vor deren Einfuhr;

► **M18** "~~Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) bei der Einfuhr~~"...; ◀

"Bestimmungsort" – Ort, an den eine Partie geregelter Erzeugnisse im Rahmen des Zollverfahrens Zollversand geht und der gemäß dem ► **M18** Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ festgelegt wurde;

"Ort der abschließenden Zollabfertigung" – Ort des Entladens geregelter Erzeugnisse durch den Zoll entsprechend des angemeldeten Zollverfahrens mit Ausnahme des Zollverfahrens Zolltransit;

"Ankunftsort" – Ort der Ankunft geregelter Erzeugnisse im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion, der gemäß dem ► **M18** Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ festgelegt wurde;

"Versendeort" – Ort der Versendung geregelter Erzeugnisse aus dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion, der gemäß dem ► **M18** Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ festgelegt wurde;

"Entseuchung" – Gesamtheit aller Maßnahmen an geregelten Erzeugnissen zur Vernichtung von Quarantäneschädlingen;

► **M18** "~~Partie geregelter Erzeugnisse~~"...; ◀

"Verbringen einer Partie geregelter Erzeugnisse über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion" – Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion oder die Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion;

► **M18** "~~Geregelte Erzeugnisse~~"...; ◀

"Geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko" - geregelte Erzeugnisse, die gemäß der Liste der geregelten Erzeugnisse zu den geregelten Erzeugnissen mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko gehören;

"Geregelte Erzeugnisse mit niedrigem pflanzengesundheitlichem Risiko" - geregelte Erzeugnisse, die gemäß der Liste der geregelten Erzeugnisse zu den geregelten Erzeugnissen mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko gehören;

"Eigentümer eines Erzeugnisses" – der Eigentümer geregelter Erzeugnisse oder eine andere Person, die im Auftrag des Besitzers der geregelten Erzeugnisse Handlungen und (oder) andere Aktivitäten in bezug auf deren Verbringen über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion abwickelt,

"Beförderungsmittel" – Beförderungsmittel, die für das Verbringen von Partien geregelter Erzeugnisse über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion verwendet werden und gemäß dem ► **M18** Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ festgelegt;

► **M18** "Pflanzengesundheitliche Kontrollstelle" ...; ◀

► **M18** "Pflanzengesundheitszeugnis" ...; ◀

► **M14** ----- ◀

2.2 Die Termini ► **M14** "Zollverfahren Zollversand" ◀, "Handels- und Fracht(Beförderungs-)papiere" werden im Sinne des Zollkodex der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion (Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion – nach dessen Inkrafttreten) ◀ verwendet.

Andere Termini werden im Sinn ► **M18** des Vertrages über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 und ◀ der internationalen Verträge im Rahmen der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ aber auch - wenn sie diesen nicht entgegenstehen – im Sinn des ► **M10** Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens vom 6. Dezember 1951 ◀ und der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen verwendet.

III Allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle bei der Einfuhr

3.1 Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) gilt für alle zur Einfuhr in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ bestimmten Partien geregelter Erzeugnisse, die in der Liste der geregelten Erzeugnisse genannt sind.

► **M14** ► ~~**M7**~~ Geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko sind bei der Einfuhr in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die zur Einfuhr bestimmte Partie der genannten Erzeugnisse begleitet. ◀ ◀

► **M7** Das Pflanzengesundheitszeugnis für die in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ zur Einfuhr bestimmten Partie geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko ist in einer der Amtssprachen der ► **M10** Mitgliedstaaten ◀ und (oder) englischer Sprache auszufüllen, sofern nichts anderes in den internationalen Vereinbarungen der ► **M10** Mitgliedstaaten ◀ festgelegt ist. ◀

► **M21** Das Pflanzengesundheitszeugnis in elektronischer Form für die pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle (Überwachung) wird von der zuständigen Stelle des Ausfuhr(Wiederausfuhr-)landes unter Verwendung des Informationssystems ausgestellt. ◀

3.2 Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) für die Einfuhr erfolgt an den Orten der Zollabfertigung, sofern in Punkt 3.9 der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Für geregelte Erzeugnisse, deren Zollabfertigung am Bestimmungsort erfolgt, wird eine Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Einlassstelle (Pflanzenquarantäneerstkontrolle (-überwachung)) sowie eine Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Orten der Zollabfertigung (Pflanzenquarantänezeitkontrolle (-überwachung)) durchgeführt.

...

► **M7** Am Bestimmungsort der geregelten Erzeugnisse ist das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ausfuhrlandes ► **M21** in Papierform ◀ im Rahmen der Quarantänekontrolle (-überwachung) zu entnehmen. ◀

3.3 ► **M14** Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr erfolgt zur Überprüfung der Einhaltung der einheitlichen Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse und geregelte Objekte an der Zollgrenze und im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion gemäß Beschluss der Eurasischen Wirtschaftskommission (im weiteren „Einheitliche Pflanzenquarantäneanforderungen“ genannt). ◀

► **M21** 3.3¹ Für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion können die gemäß Zollcode der Eurasischen Wirtschaftsunion bereitgestellten Vorabinformationen verwendet werden. ◀

3.4 ► **M7, 10**...wenden die zuständigen Stellen, sofern dies durch die vorstehende Verordnung vorgesehen ist, zur Festlegung der Maßnahmen für die Einfuhr bestimmter Partien geregelter Erzeugnisse das pflanzengesundheitliche Risikomanagement an, sofern dies in den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, dessen zuständige Stelle die Kontrolle (-überwachung) durchführt. ◀

► **M10** Strategie und Taktik des pflanzengesundheitlichen Risikomanagements im Rahmen der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr werden durch die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten geregelt. ◀

3.5 Die Pflanzenquarantäneerstkontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr sieht folgende Kontrollen vor:

- 1) Dokumentenprüfung;
- 2) Kontrolle der Beförderungsmittel;
- 3) Kontrolle oder Inspektion der geregelten Erzeugnisse – Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, stichprobenartig, unter Berücksichtigung des Risikomanagements;
- 4) Inspektion geregelter Erzeugnisse – nach der Behandlung geregelter Erzeugnisse, sofern die Entscheidung über die Behandlung der geregelten Erzeugnisse von einem Bediensteten der zuständigen Stelle im Ergebnis der Kontrolle oder Inspektion dieser Erzeugnisse getroffen wurde.

3.6 ► **M14** ...[Probenahme, Zurückhalten der Sendung] ◀

...

► **M7** Werden bei der visuellen Kontrolle und (oder) Untersuchung von Proben geregelter Erzeugnisse Organismen festgestellt, die morphologisch Quarantäneschädlingen gleichen, ist von den Bediensteten der zuständigen Stelle nach Abschluss des ► **M14** Pflanzenquarantänetests ◀, jedoch höchstens 72 Stunden nach der Beprobung der geregelten Erzeugnisse, eine Entscheidung über den weiteren Verbleib der geregelten Erzeugnisse zu treffen. ◀

3.7 Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) für die Einfuhr am Ort der Zollabfertigung sieht folgende Kontrollen vor:

- 1) Dokumentenprüfung;
- 2) Kontrolle der Beförderungsmittel – wenn der Ort der Zollabfertigung die Einlassstelle der geregelten Erzeugnisse ist;
- 3) Kontrolle der geregelten Erzeugnisse – geregelte Erzeugnisse mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko;
- 4) Kontrolle oder Inspektion geregelter Erzeugnisse – geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, stichprobenartig, unter Berücksichtigung des Risikomanagements;
- 5) Inspektion geregelter Erzeugnisse – nach der Behandlung geregelter Erzeugnisse, sofern die Entscheidung über die Behandlung der geregelten Erzeugnisse von einem Bediensteten der zuständigen Stelle im Ergebnis der Kontrolle oder Inspektion derselben getroffen wurde.

3.8 ► **M14** ...[Zurückhalten von Ware während Laboruntersuchungen] ◀

3.9 Die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse, die durch das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ in Drittländer durchgeführt und in hermetisch abgeschlossenen, unbeschädigten und versiegelten Wagons, LKWs, Containern oder Kühlfahrzeugen befördert werden, erfolgt an der Einlassstelle der geregelten Erzeugnisse in Form der Dokumentenprüfung und Kontrolle der Beförderungsmittel auf das Vorhandensein von Quarantäneschädlingen der ► **M7, 14** einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion gemäß Beschluss der Eurasischen Wirtschaftskommission ◀.

3.10 Die Ergebnisse der am Ankunftsort und an Bestimmungsorten vorgenommenen Quarantänekontrolle (-überwachung) werden wie folgt mitgeteilt:

- 1) ► **M21** Stempelung durch den Bediensteten der zuständigen Stelle, der die Maßnahme zur Quarantänekontrolle (Überwachung) durchgeführt hat:
 - mit dem entsprechenden Stempel auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (sofern eines vorhanden ist) und das Fracht(Beförderungs-)dokument gemäß Anlage 1, sofern das Pflanzengesundheitszeugnis (sofern eines vorhanden ist) und das Fracht(Beförderungs-)dokument in Papierform vorliegen;
 - durch einen Vermerk unter Verwendung des Informationssystems gemäß Anlage 1¹, sofern die Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses und (oder) des Fracht(Beförderungs-)dokuments elektronisch erfolgen; ◀
- 2) ► **M7** durch Ausstellen einer Bescheinigung über die Quarantänekontrolle (-überwachung) ► **M21** (in Papierform oder elektronischer Form) ◀ gemäß Anlage 2. ◀

► **M21** 3.10¹ Liegen das Pflanzengesundheitszeugnis und (oder) das Fracht(Beförderungs)dokument in elektronischer Form vor, werden die Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) anderen Kontrollstellen und der Person, die die Dokumente und Angaben eingereicht hat, unter Verwendung des Informationssystems übermittelt. ◀

3.11 ► **M7**...[Gebühren] ◀

3.12 ...[Dienstkleidung]

IV Maßnahmen im Rahmen der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr

4.1 Dokumentenprüfung

4.1.1 Für die Dokumentenprüfung durch einen Bediensteten der zuständigen Stelle ist folgendes bereitzuhalten:

- 1) Handels- und Fracht(Beförderungs-)dokumente ► **M21** in Papierform oder in elektronischer Form ◀ für eine Partie geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt ist;
- 2) ► **M21** Pflanzengesundheitszeugnis in Papierform für eine Partie geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt ist, (ggf. mit Übersetzung in die Amtssprache/Amtssprachen des Mitgliedstaats, dessen zuständige Stelle der Bedienstete vertritt) oder Angabe der Nummer, des Ausstellungsdatums und des Ausstellungslandes des Pflanzengesundheitszeugnisses in elektronischer Form, – für die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, davon ausgenommen sind Holzverpackungsmaterial und Stauholz (mit einer Markierung gemäß ~~internationalem Muster~~ einheitlicher Pflanzenquarantäneanforderungen zum Nachweis der Behandlung dieser Materialien durch Hitzebehandlung über den gesamten Holzquerschnitt oder Begasung), die zur Einfuhr bestimmt sind, sowie die Fälle gemäß einheitlicher Pflanzenquarantäneanforderungen. ◀

► **M21** Der Bedienstete der zuständigen Stelle prüft das Vorhandensein des Pflanzengesundheitszeugnisses in elektronischer Form unter Verwendung des Informationssystems.

Erfolgt die Zollabfertigung einer Partie geregelter Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat, bestätigt der Bedienstete der zuständigen Stelle für die erste Quarantänekontrolle (Überwachung) anhand der Angaben gemäß Absatz 1 dieses Unterpunktes die Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses in elektronischer Form durch das Zusammenwirken der Informationssysteme. ◀

► **M2** —◀

- 3) Genehmigung für die Einfuhr von Quarantäneschädlingen für wissenschaftliche und Forschungszwecke ► **M21** in Papierform oder durch Angabe der Nummer, des Ausstellungsdatums und des Namens der zuständigen Stelle, die die Genehmigung für die Einfuhr der Quarantäneschädlinge für wissenschaftliche und Forschungszwecke in elektronischer Form erteilt hat. ◀

► **M21** Der Bedienstete der zuständigen Stelle bestätigt die Vorlage der Genehmigung in elektronischer Form für die Einfuhr von Quarantäneschädlingen für wissenschaftliche und Forschungszwecke mithilfe des Informationssystems. ◀

4.1.2 ► **M7, 10, 14**...[Angaben im PGZ] ◀

4.1.3 ► **M7, 10, 14**...[Einfuhrverbote bei Nichteinhalten von 4.1.1] ◀

► **M2** 4.1.4.... ◀

4.1.4 ► **M7** Ein Bediensteter der zuständigen Stelle kontrolliert das vorgelegte Pflanzengesundheitszeugnis und entscheidet in folgenden Fällen über ein Einfuhrverbot für eine Partie geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko oder über deren Verbringen im Rahmen eines Zollverfahrens:

► **M17** 1) ~~die Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis entsprechen nicht den Angaben in den Handels- und Beförderungsdokumenten;~~ ◀

- 2) das Vorliegen einer gesicherten Information darüber, dass die tatsächliche Menge der geregelten Erzeugnisse einer Partie geregelter Erzeugnisse die im Pflanzengesundheitszeugnis genannte Menge um mindestens 10 % übersteigt;
- 3) das Pflanzengesundheitszeugnis ist gefälscht oder ungültig;
- 4) das Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt nicht, dass die Partie geregelter Erzeugnisse den geltenden pflanzengesundheitlichen ► **M7** Quarantäne ◀anforderungen entspricht.

4.1.5 Das Pflanzengesundheitszeugnis gilt in folgenden Fällen als Fälschung:

- 1) das Pflanzengesundheitszeugnis wurde nicht von der zuständigen ► **M7** Stelle ◀ ausgestellt;
- 2) das Pflanzengesundheitszeugnis weist nicht die festgelegten Merkmale des Formulars auf, das für Pflanzengesundheitszeugnisse zu verwenden ist.

4.1.6 Das Pflanzengesundheitszeugnis gilt in folgenden Fällen als ungültig:

- 1) Das Pflanzengesundheitszeugnis wurde nicht vollständig ausgefüllt.
- 2) Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Partie geregelter Erzeugnisse wurde ausgestellt, nachdem sie faktisch vom Gebiet ► **M10** des Mitgliedstaats, dessen ◀ zuständige Stelle das Zeugnis ausgestellt hat, versendet worden war, ► **M7** mit Ausnahme von Pflanzengesundheitszeugnissen, die als Ersatz ausgestellt wurden und in denen die zuständige Stelle des Ausfuhrlandes folgendes sicherstellt und bestätigt:
 - die pflanzengesundheitliche Ungefährlichkeit der geregelten Erzeugnisse;
 - Probenahme, Prüfung und Behandlung der geregelten Erzeugnisse, die für die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen bis zur Versendung der geregelten Erzeugnisse erforderlich sind;
 - die Unversehrtheit der geregelten Erzeugnisse von Moment des Absendens bis zur Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀.
- 3) Die Geltungsdauer des Pflanzengesundheitszeugnisses ist abgelaufen (ab Ausstellungsdatum des Pflanzengesundheitszeugnisses), sofern der Mitgliedstaat, ► **M14** in dessen Gebiet der Ort der Zollabfertigung liegt, ◀ eine solche Zeit festgelegt hat.
- 4) ► **M12** das im Pflanzengesundheitszeugnis angegebene Kennzeichen des Beförderungsmittels stimmt nicht mit dem tatsächlichen Kennzeichen des Beförderungsmittels überein, davon ausgenommen sind Fälle gemäß Punkt 4.1.10 des vorstehenden Beschlusses. ◀

- 5) Das Pflanzengesundheitszeugnis ►M21 in Papierform ◀ enthält Änderungen oder Ergänzungen, die nicht von der ausstellenden zuständigen Stelle beglaubigt wurden.
- 6) Das Pflanzengesundheitszeugnis für eine Partie geregelter Erzeugnisse, deren Einfuhr verboten ist, wurde nach der Erteilung des Verbotes durch den Mitgliedstaat, ►M14 in dessen Gebiet der Ort der Zollabfertigung liegt, ◀ oder nach dem gemäß einem Beschluss vorgesehenen Datum (Ablauf eines bestimmten Zeitraums) für das Inkrafttreten eines solchen Verbotes ausgestellt; ◀

►M17 7) die Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis entsprechen nicht den Informationen, die in den Handels- und Fracht(Beförderungs-)dokumenten enthalten sind. ◀

4.1.7 ►M17 Ein Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt in den folgenden Fällen nicht die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen an die zur Einfuhr bestimmte Sendung geregelter Erzeugnisse:

- 1) das Pflanzengesundheitszeugnis enthält keine Informationen über die Einhaltung der Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses in Kraft waren und zum Zeitpunkt der Dokumentenprüfung nicht abgelaufen sind;
- 2) im Ergebnis der Untersuchung der geregelten Erzeugnisse wird folgendes festgestellt:
 - das Fehlen einer Kennzeichnung auf der Verpackung geregelter Erzeugnisse (wenn die Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen Anforderungen für die Verpackung und Kennzeichnung geregelter Erzeugnisse vorsehen);
 - die Angaben auf der Verpackungskennzeichnung geregelter Erzeugnisse in der Sendung entsprechen nicht den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen und (oder) den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis für die Sendung geregelter Erzeugnisse. ◀

4.1.8 ...[Gründe für Einfuhrverbote für Quarantäneschädlinge]

4.1.9 Sofern der Bedienstete der zuständigen Stelle aufgrund der Dokumentenprüfung die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse oder die Verbringung einer Partie geregelter Erzeugnisse gemäß Zollverfahren Zollversand verbietet, sind die geregelten Erzeugnisse auf Kosten des Besitzers der ►M10 ~~geregelten~~ ◀ Erzeugnisse zurückzuweisen oder zu vernichten.

►M12 4.1.10 Stimmt das Kennzeichen einer Sattelzugmaschine nicht mit dem im Pflanzengesundheitszeugnis genannten überein, so ist dies kein Grund für die Ungültigkeit des Pflanzengesundheitszeugnisses, sofern die Kennzeichen des von ihnen gezogenen Aufliegers und des Anhängers (falls vorhanden) mit denen im Pflanzengesundheitszeugnis übereinstimmen. ◀

4.2 Kontrolle von Beförderungsmitteln

4.2.1 ...[Durchführung]

4.2.2 Die Kontrolle der Beförderungsmittel wird zu folgendem Zweck durchgeführt:

- 1) Feststellen der Übereinstimmung der Fahrzeugdaten mit den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis;
- 2) Feststellen von Quarantäneschädlingen oder Anzeichen für Befall an der Oberfläche von Beförderungsmitteln.

► **M14** 3) Feststellen, ob Getreide, ausgelöste Hülsenfrüchte, Ölfrüchte und deren Verarbeitungsprodukte, die als Schüttgut in Containern, Wagons und per Fahrzeug eingeführt wurden, verschüttet wurden ◀.

4.2.3 ► **M14** ...[Maßnahmen bei Befallsverdacht] ◀

4.2.4 An Hand der Ergebnisse der Kontrolle der Beförderungsmittel entscheidet der Bedienstete der zuständigen Stelle in folgenden Fällen über ein Einfuhrverbot für eine Partie geregelter Erzeugnisse oder über ein Verbringungsverbot im Rahmen eines Zollverfahrens:

- 1) das angegebene Kennzeichen des Beförderungsmittels stimmt nicht mit den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis überein, ► **M12** davon ausgenommen ist das angegebene Kennzeichen der Sattelzugmaschine, sofern die angegebenen Kennzeichen des von ihnen gezogenen Aufliegers und des Anhängers (falls vorhanden) mit denen im Pflanzengesundheitszeugnis übereinstimmen. ◀ In diesem Fall wird die Partie geregelter Erzeugnisse auf Kosten des ► **M10** Besitzers ◀ der Erzeugnisse zurückgewiesen oder vernichtet;
- 2) Organismen, die am Beförderungsmittel festgestellt wurden, sind Quarantäneschädlinge. In diesem Fall wird das Beförderungsmittel gereinigt und/oder behandelt und sollte dies nicht möglich sein oder der ► **M10** Besitzer ◀ der Erzeugnisse möchte dies nicht, wird es zusammen mit der einzuführenden Partie geregelter Erzeugnisse zurückgewiesen. Nach der Reinigung und/oder Behandlung des Beförderungsmittels wird es erneut kontrolliert und die geregelten Erzeugnisse unterliegen weiteren Kontrollmaßnahmen, sofern diese gemäß den Unterpunkten 3.5, 3.8 und 3.10 der vorstehenden Verordnung durchzuführen sind.

► **M14** 3) Getreide, ausgelöste Hülsenfrüchte, Ölfrüchte und deren Verarbeitungsprodukte, die als Schüttgut in Containern, Wagons und per Fahrzeug eingeführt wurden, sind verschüttet worden. In diesem Fall ergreift der Besitzer Maßnahmen, um ein Verschütten auszuschließen. Nach der Beseitigung des Lecks ist das Beförderungsmittel einer erneuten Kontrolle zu unterziehen. ◀

4.3 Kontrolle geregelter Erzeugnisse

4.3.1 ...[Durchführung]

4.3.2 ► **M2, 7, 17** Die Inspektion geregelter Erzeugnisse dient folgendem Zweck:

- 1) Feststellung der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis bzw. in der Genehmigung für die Einfuhr von Quarantäneschädlingen für wissenschaftliche Zwecke;
- 2) Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Quarantäneschädlingen oder Anzeichen von Befall (Kontamination) an den Waren und der Verpackung;
- 3) Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Kennzeichnung auf der Verpackung geregelter Erzeugnisse einer Sendung sowie der erforderlichen Angaben in der Kennzeichnung (wenn die Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneauforderungen Anforderungen für die Verpackung und Kennzeichnung geregelter Erzeugnisse vorsehen);
- 4) Feststellung des Vorhandenseins einer der Markierungen gemäß den Mustern in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneauforderungen, mit der bestätigt wird, dass die Behandlung durch Erwärmen über den gesamten Holzquerschnitt oder Begasung erfolgte

und das Holzverpackungsmaterial den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen entspricht. ◀

4.3.3 ► **M7**...[Maßnahmen bei Befallsverdacht] ◀

4.3.4 Im Ergebnis der Inspektion geregelter Erzeugnisse entscheidet der Bedienstete der zuständigen Stelle, die Einfuhr einer Sendung geregelter Erzeugnisse oder deren Überführung in das Zollverfahren des Zolltransits zu verbieten, wenn bei der Inspektion folgendes festgestellt wurde:

- 1) die geregelten Erzeugnisse sind geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die Handels- und (oder) Fracht(Beförderungs-)dokumente enthalten jedoch Bezeichnungen von Erzeugnissen mit geringem pflanzengesundheitlichem Risiko und es liegt kein Pflanzengesundheitszeugnis für diese Sendung geregelter Erzeugnisse vor;
- 2) die Bezeichnung der Erzeugnisse entspricht nicht den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis;
- 3) ► **M14** auf der Oberfläche geregelter Erzeugnisse und Verpackungen wurden Quarantäneschädlinge festgestellt, mit Ausnahme der in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen vorgesehen Fälle, in denen die Einfuhr befallener geregelter Erzeugnisse zulässig ist; ◀

In den in den Unterpunkten 1 und 2 dieses Punktes vorgesehenen Fällen werden die Erzeugnisse auf Kosten des Eigentümers der Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

In den im Unterpunkt 3 dieses Punktes vorgesehenen Fällen werden die Erzeugnisse gemäß ► **M7** Punkt ◀ 6.2 dieser Verordnung auf Kosten des Eigentümers der Sendung zurückgewiesen, entseucht oder vernichtet.

► **M17** 4) auf der Verpackung der geregelten Erzeugnisse befindet sich keine Kennzeichnung (wenn die Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen Anforderungen für die Verpackung und Kennzeichnung geregelter Erzeugnisse vorsehen); ◀

► **M17** 5) die Angaben in der Verpackungskennzeichnung geregelter Erzeugnisse entsprechen nicht den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen und (oder) den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis für diese Sendung geregelter Erzeugnisse. ◀

► **M17** 4.3.5 Im Ergebnis der Inspektion von Holzverpackungsmaterialien entscheidet der Bedienstete der zuständigen Stelle, die Einfuhr des Holzverpackungsmaterials zu verbieten, wenn bei der Inspektion festgestellt wurde, dass auf dem Holzverpackungsmaterial eine Markierung gemäß den Mustern in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen, mit der bestätigt wird, dass die Behandlung durch Erwärmen über den gesamten Holzquerschnitt oder Begasung erfolgte und das Holzverpackungsmaterial den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen entspricht, fehlt. ◀

4.4 Inspektion geregelter Erzeugnisse

4.4.1 ► **M14, 17** Die Inspektion geregelter Erzeugnisse besteht aus:

...

► **M17** 5) Überprüfung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Kennzeichnung auf der Verpackung geregelter Erzeugnisse sowie der erforderlichen Angaben in der Kennzeichnung

(wenn die Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung geregelter Erzeugnisse vorsehen). ◀

4.4.2 ► **M2, 14** ...[Probenahme] ◀

4.4.2¹ ► **M14** Die Ergebnisse der Labortests an Proben geregelter Erzeugnisse sind in der Bescheinigung über die Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) anzugeben. ◀

4.4.2² ► **M17** ...Muster (Proben) geregelter Erzeugnisse für den Pflanzenquarantänelabortest werden dem Besitzer nicht zurückgegeben, deren Wert wird dem Besitzer nicht erstattet. ◀

4.4.2³ ► **M14** Bei der Entscheidungsfindung darüber, ob geregelte Erzeugnisse Quarantäneschadorganismen aufweisen oder nicht, lässt sich der Bedienstete der zuständigen Stelle durch die Ergebnisse des Pflanzenquarantänetests leiten. ◀

4.4.3 Im Ergebnis der Inspektion geregelter Erzeugnisse entscheidet der Bedienstete der zuständigen Stelle, die Einfuhr einer Sendung geregelter Erzeugnisse oder deren Überführung in das Zollverfahren des Zolltransits zu verbieten, wenn bei der Inspektion festgestellt folgendes wurde:

- 1) die geregelten Erzeugnisse sind geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die Handels- und (oder) Fracht(Beförderungs-)dokumente enthalten jedoch Bezeichnungen von Erzeugnissen mit geringem pflanzengesundheitlichem Risiko und es liegt kein Pflanzengesundheitszeugnis für diese Sendung geregelter Erzeugnisse vor;
- 2) die Bezeichnung der Erzeugnisse entspricht nicht den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis;
- 3) **M14** der Befall (die Kontamination) geregelter Erzeugnisse mit Quarantäneschädlingen wurde (im Ergebnis der Untersuchung des pflanzengesundheitlichen Quarantänezustands von Mustern (Proben)) festgestellt, mit Ausnahme der in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen vorgesehenen Fälle; ◀

► **M17** 4) auf der Verpackung der geregelten Erzeugnisse befindet sich keine Kennzeichnung (wenn die Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung geregelter Erzeugnisse vorsehen); ◀

► **M17** 5) die Angaben in der Verpackungskennzeichnung geregelter Erzeugnisse entsprechen nicht den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen und (oder) den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis für diese Sendung geregelter Erzeugnisse. ◀

► **M17** 4.4.4 Im Ergebnis der Inspektion von Holzverpackungsmaterialien entscheidet ein Bediensteter der zuständigen Stelle, die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial zu verbieten, wenn bei der Inspektion festgestellt wurde, dass auf dem Holzverpackungsmaterial eine Markierung gemäß den Mustern in den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen, mit der bestätigt wird, dass die Behandlung durch Erwärmen über den gesamten Holzquerschnitt oder Begasung erfolgte und das Holzverpackungsmaterial den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen entspricht, fehlt. ◀

▼ **M14** ~~V~~ **Untersuchung von Proben geregelter Erzeugnisse**

► **M14** ----- ◀

VI Maßnahmen bei Feststellung von Befall (Kontamination) zur Einfuhr bestimmter geregelter Erzeugnisse mit Quarantäneschädlingen

6.1 ...[Einfuhrverbot]

► **M14** Werden in Saatgut Samen von Quarantäneunkräutern festgestellt, sind die geregelten Erzeugnisse zurückzuweisen oder zu vernichten. ◀

6.2 Wurde die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse oder deren Verbringen im ► **M14** Zollverfahren Zollversand ◀ aufgrund des Nachweises eines Befalls (einer Kontamination) mit Quarantäneschädlingen verboten, lässt der Bedienstete der zuständigen Stelle dem Besitzer der Erzeugnisse die Wahl zwischen deren Behandlung oder Vernichtung, sofern die Behandlung oder Vernichtung der Erzeugnisse gemäß ► **M7** Punkt ◀ 6.3 und 6.4 vorliegender Verordnung zulässig ist.

Verzichtet der Besitzer der Erzeugnisse auf deren Behandlung oder Vernichtung oder ist dies nicht möglich, ordnet der Bedienstete der zuständigen Stelle die Zurückweisung der Erzeugnisse auf Kosten des Besitzers der Erzeugnisse an ► **M21** (in Papierform oder in elektronischer Form) ◀.

6.3 ► **M7** Geregelter Erzeugnisse werden auf Antrag des Eigentümers der Erzeugnisse auf Kosten des Eigentümers behandelt, sofern am Ort der Quarantänekontrolle (-überwachung) die Voraussetzungen für die Behandlung gegeben sind. Die Beförderung geregelter Erzeugnisse zu einem Ort der Behandlung muss unter Bedingungen erfolgen, die die Verbreitung von Quarantäneschädlingen während der Beförderung zur Behandlung ausschließen. ◀

► **M10** Über die Ergebnisse der Behandlung ist eine Bescheinigung ► **M21** (in Papierform oder in elektronischer Form) ◀ auszustellen und die geregelten Erzeugnisse sind zu untersuchen. ◀

6.4 Geregelter Erzeugnisse werden auf Antrag und Kosten des Besitzers dieser Erzeugnisse vernichtet, sofern am Ort der Quarantänekontrolle (-überwachung) die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Vernichtung der Erzeugnisse mit Methoden erfolgt, die die Verbreitung von Quarantäneschädlingen, mit denen die geregelten Erzeugnisse befallen (kontaminiert) sind, ausschließen und bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie das Leben und die Gesundheit des Menschen gefährden sowie die Umwelt schädigen können.

► **M10** Über die Ergebnisse der Vernichtung ist eine Bescheinigung ► **M21** (in Papierform oder in elektronischer Form) ◀ auszustellen. ◀

6.5 ► **M10** Zulässige Verfahren für die Behandlung oder Vernichtung geregelter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Art der geregelten Erzeugnisse und der Quarantäneschädlinge, mit denen sie befallen (kontaminiert) sein können, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedsstaats festgelegt. ◀

► **M10** Die Behandlung oder Vernichtung geregelter Erzeugnisse erfolgt durch Personen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedsstaats berechtigt sind, solche Dienstleistungen anzubieten. ◀

~~▼ **M14 VII Besonderheiten bei der Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) von zur Einfuhr bestimmter einzelner Arten geregelter Erzeugnisse**~~

~~7.1 Die Vorlage ► **M2** ◀ eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist nicht erforderlich für die Einfuhr folgender geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko:~~

~~1) Erzeugnisse, die auf dem Postweg in das Zollgebiet der ► **M10** Eurasischen Wirtschaftsunion ◀ eingeführt werden, für das Handgepäck von Passagieren ► **M7** von Schiffen, Flugzeugen,~~

Personenzügen und Kraftfahrzeugen, von Besatzungen von Schiffen, Flugzeugen, Zugrestaurants, sofern es sich bei den Erzeugnissen nicht um Pflanz- oder Saatgut oder Kartoffeln handelt;

- 2) Holzverpackungsmaterial und Stauholz. Der Bedienstete der zuständigen Stellen prüft bei der Kontrolle oder Inspektion der genannten geregelten Erzeugnisse das Vorhandensein der Markierung nach internationalem Muster ►M7;◄
- 3) geregelte Erzeugnisse, die sich im Beförderungsmittel befinden und für den Verzehr durch die Besatzung dieser Beförderungsmittel bestimmt sind und das Beförderungsmittel nicht verlassen dürfen. Nahrungsvorräte in Beförderungsmitteln, die mit Quarantäneschädlingen befallen sind, sind auf Anordnung eines Bediensteten der zuständigen Stelle zu behandeln, zu vernichten oder für die Dauer des Aufenthalts des Beförderungsmittels im Gebiet der ►M10 Eurasischen Wirtschaftsunion◄ in besonderen Lagerräumen zu versiegeln.

7.2 Das Verbot der Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse oder deren Verbringens im Zollverfahren Zollversand durch eine zuständige Stelle im Ergebnis der Kontrolle oder Inspektion der zur Einfuhr bestimmten geregelten Erzeugnisse ist in folgenden Fällen unbegründet:

- 1) Früchte, an denen Quarantänearten von Schildläusen vorkommen;
- 2) Ölfrüchte und andere feste Rückstände, die bei der Gewinnung von Pflanzenfetten und -ölen entstehen, mit Quarantäneunkräutern (mit Ausnahme von *Striga* spp.), wenn diese an Betriebe geliefert werden, in denen die Keimfähigkeit der Samen beseitigt wird;
- 3) sonstige geregelte Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen befallen (kontaminiert) sind, sofern die Einfuhr solcher Erzeugnisse gemäß Gesetzgebung ►M10 des Mitgliedstaats◄ erfolgt, in dessen Gebiet die Einlassstelle der zur Einfuhr bestimmten geregelten Erzeugnisse liegt, oder, sofern die zur Einfuhr bestimmten geregelten Erzeugnisse im Zollverfahren Zollversand zum Bestimmungsort dieser geregelten Erzeugnisse verbracht werden.

7.3 ►M7 Die Einfuhr von Quarantäneschädlingen in das Zollgebiet der ►M10 Eurasischen Wirtschaftsunion◄ ist verboten, es sei denn die Einfuhr erfolgt für wissenschaftliche und Forschungszwecke unter Vorlage einer Genehmigung der zuständigen Stelle. ◄

VIII Abfertigung einer Partie geregelter Erzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der ►M10 Eurasischen Wirtschaftsunion◄

►M7, 10, 21... ◄

IX Übergangsbestimmungen

9.1 ►M2 Bis zur Festlegung eines pflanzengesundheitlichen Risikomanagementsystems werden die zuständigen Stellen ►M10 der Mitgliedstaaten der Zollunion◄ in der Wahl der Bekämpfungsmaßnahmen, die im Rahmen der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) bei der Einfuhr bestimmter Partien geregelter Erzeugnisse anzuwenden sind, durch ihre eigenen gesetzlichen Bestimmungen und die sich entwickelnde Managementpraxis geleitet. ◄

►M7-9.2◄ ◄

► **M7, 10 ANLAGE 1**

zur Verordnung über die Durchführung
der pflanzengesundheitlichen
Quarantänekontrolle (-überwachung) an der
Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion ◀

Formulare:

1. Einfuhrgenehmigung...
2. Einfuhrverbot...
3. Durchfuhrgenehmigung...
4. Durchfuhrverbot...
5. Entladegenehmigung...
6. Entladegenehmigung...
7. Entladeverbot...
8. Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) am Bestimmungsort...

HINWEISE ZU DEN STEMPELN

...

▼M21 ANLAGE NR. 1¹
zur Verordnung über die
Durchführung der pflanzengesundheitlichen
Quarantänekontrolle (Überwachung) an der
Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion

LISTE
der Vermerke im Informationssystem
bei Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses und (oder)
des Fracht(Beförderungs)dokuments in elektronischer Form

1. Der Vermerk "Einfuhr genehmigt, unterliegt der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) am Bestimmungsort".

Erfolgt an den Einlassstellen der Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion (im weiteren "Union" genannt), wenn im Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse genehmigt wird.
2. Der Vermerk "Einfuhr verweigert".

Erfolgt an den Einlassstellen der Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion, wenn im Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse verboten wird.
3. Der Vermerk "Durchfuhr genehmigt".

Erfolgt an den Einlassstellen der Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion, wenn im Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) der geregelten Erzeugnisse deren Verbringen genehmigt wird.
4. Der Vermerk "Durchfuhr verweigert".

Erfolgt an den Einlassstellen der Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion, wenn im Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) geregelter Erzeugnisse deren Verbringen über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion verboten wird.
5. Der Vermerk "Freigegeben, Inverkehrbringen nicht gestattet".

...
6. Der Vermerk "Freigegeben".

...
7. Der Vermerk "Freigabe verweigert".

...
8. Der Vermerk "Unterliegt der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle (Überwachung) am Entladeort".

...

► **M7, 10, 11 ANLAGE 2**

zur Verordnung über die Durchführung
der pflanzengesundheitlichen
Quarantänekontrolle (-überwachung) an der
Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion
(in der Fassung des Beschlusses des Rates der
Eurasischen Wirtschaftsunion vom 2013 Nr.....)¹

Muster Beanstandungsformular ◀

▼ **M21 ANLAGE 3**

zur Verordnung über die
Durchführung der pflanzengesundheitlichen
Quarantänekontrolle (Überwachung) an der
Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion

LISTE

**der Vermerke im Informationssystem
bei Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses und (oder)
des Frach(Beförderungs)dokuments in elektronischer Form**

1. Der Vermerk "Freigegeben".
...
2. Der Vermerk "Freigabe verweigert".
...

¹ A.d.Ü.: vom 16. August 2013, Nr. 50